

RS UVS Niederösterreich 2002/11/11 Senat-MD-02-1381

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2002

Rechtssatz

Der Charakter einer Probefahrt besteht jedenfalls dann nicht, wenn der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der Probefahrt verloren geht. Dann wird vielmehr anzunehmen sein, dass der Hauptzweck ?Probefahrt? mehr oder minder zu Gunsten des Nebenzweckes zurücktritt und daher die Fahrt nicht mehr als Probefahrt angesehen werden kann. Daraus folgt, dass ein Langzeitgetriebetest, wie hier über ca 50000 km vorgesehen, den Nebenzweck der Materialtestung annimmt.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at